

Satzung

des Fremdenverkehrsverbandes Warburg - Südegge e.V.

Präambel

Aufgrund der Mitgliederversammlung vom 09.07.2009 wurde die Satzung vom 25.10.1982, geändert am 30.11.1983 wie folgt beschlossen.

§1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

"Fremdenverkehrsverband Warburg-Südegge e.V."

Er hat seinen Sitz in Warburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Warburg eingetragen.

Der Verband vertritt die Gesamtinteressen des Fremdenverkehrs im Gebiet Warburg-Südegge in der Stadt Warburg.

§2

Aufgaben

Der Verband möchte in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen den Fremdenverkehr ausbauen und alle dazu notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen fördern. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll insbesondere erreicht werden durch

1. Durchführung einer gemeinsamen Werbung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verkehrsvereinen.
2. Beratung der örtlichen Verkehrsvereine bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen.
3. Betreuung des Gastes mittels einer Beratungs- und Auskunftsstelle in Verbindung mit einem Unterkunftsnachweis, deren Einrichtung angestrebt wird.
4. Pflege der Verbindungen zu anderen Vereinen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. Eggegebirgsverein).

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

- 2 -

§ 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Verbandsmitglieder sind die Stadt Warburg und die Verkehrsvereine im Gebiet der Stadt Warburg. Weiter können natürliche und juristische Personen ordentliche Mitglieder werden.
Der Verband strebt die Mitgliedschaft aller Verkehrsvereine in der Stadt Warburg an.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, worüber die Versammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verband im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

- 3 -

§ 5

Rechte der Mitglieder

Juristische Personen üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch die von ihnen ordnungsgemäß berufenen Vertreter aus. Soweit hierfür gesetzliche Regelungen bestehen, sind diese maßgebend.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Der Jahresbeitrag wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Verbandszwecke verwendet werden. Sie sind im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende beruft jährlich mindestens 1 x die Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.

- 4 -

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von 3 Tagen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jeder Verkehrsverein hat 6 Stimmen. Die Stadt Warburg hat 21 Stimmen. Die übrigen ordentlichen Mitglieder haben je 1 Stimme. Die Zahl der Stimmen dieser Mitglieder darf die der Verkehrsvereine und der Stadt Warburg nicht erreichen. Erforderlichenfalls werden die Stimmzahlen der Verkehrsvereine und der Stadt Warburg erhöht.
Ein ordentliches Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf.
3. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem 1. oder 2. Stellvertreter oder von dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht mit Jahresrechnung,
 - b) Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Geschäftsführers,
 - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - f) Festlegung der Beitragsordnung für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen über den Ausschluss von Mitgliedern und ferner über Satzungsänderungen. Diese Anträge müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift, die von ihm und dem verhandlungsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter, dem Geschäftsführer und 6 weiteren Beisitzern.
2. Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verband gemeinsam.
3. Vorsitzender des Verbandes ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Warburg. Geschäftsführer ist der jeweilige Leiter der Abteilung Fremdenverkehr bei der Stadtwerke Warburg GmbH. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden in der Regel 1 Woche, in dringenden Fällen 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Verhandlungen fertigt der Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll an, das er und der verhandlungsführende Vorsitzende unterzeichnen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus den laufenden Geschäften unabweisbaren Ausgaben auch schon vor Feststellung des Haushaltsplanes zu tätigen.

§ 10

Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach ihrer Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschüsse jederzeit wieder abberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beruft und entlässt die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 11

Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12

Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Die Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen.

§ 14**Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliederstimmen.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind schriftlich mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 15**Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck mit 4-wöchiger Ladungsfrist einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an die Stadt Warburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 16**Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

1. Die Satzung tritt einen Tag nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) in Kraft.

2. Die Tätigkeit des Verbandes beginnt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn.